

# Prognosebegutachtung Neue Ansätze oder doch »alter Wein in neuen Schläuchen«?

## Einige Überlegungen zum derzeitigen Stand der Gefährlichkeitsbeurteilung von Straftätern

■ Günter Hinrichs

Die Fragestellung ist nicht neu. Aber wenn Gutachten zur Gefährlichkeitsprognose heute nicht nur in der Öffentlichkeit vermehrte Aufmerksamkeit erfahren (»Prognoseboom«, »Hochkonjunktur«), sondern auch verstärkt fachintern diskutiert werden, lohnt sich eine kurze Rückbesinnung auf die bisherige Entwicklung. Hat die Konjunktur des Themas mit einer Tendenz zu tun, kriminelles/delinquentes Verhaltens zu pathologisieren? Der Verfasser sieht die Gefahr einer unreflektierten Instrumentalisierung prognostischer Verfahren seitens des Vollzugs, der Strafjustiz und in Einzelfällen auch durch die Strafverteidigung. Außerdem leidet eine reflektierte Zusammenarbeit von Strafjuristen und Psychowissenschaftlern zur Zeit unter schwer durchschaubaren technokratischen Zwängen. Unvermeidlich ist dies aber nicht. Es könnte Wege geben, diese Sackgassen zu vermeiden und straffälliges Verhalten nicht zu einseitig an die Persönlichkeitsstruktur zu binden. Aber dies würde voraussetzen, die erheblichen Spielräume des Sanktionenrechts, die Unsicherheitsfaktoren von Prognosegutachten und die Rahmenbedingungen für sinnvolle Therapieangebote grundsätzlich zu überdenken und sich nicht auf die punktuelle strategische Nutzung zu beschränken.

In Standardwerken der forensischen Psychiatrie (und Psychologie) fand das Thema bislang – etwa im Vergleich mit der Schuldfähigkeitsbegutachtung – vergleichsweise wenig Beachtung. Auch reichte i. d. R. die Lektüre eines Übersichtsartikels, da der inhaltliche Überschneidungsbereich mit korrespondierenden Arbeiten relativ hoch war. Die wissenschaftliche Begleitforschung beschränkte sich lange Zeit auf die Analyse von Prädiktoren-Katalogen, die Herausstellung von Fehlerquellen sowie die Reichweite von Vorhersagemöglichkeiten. Und in der Praxis waren Prognosegutachten bei vielen Forensikern nicht sonderlich beliebt, vielleicht aus pekuniären Erwägungen, auch wegen des interdisziplinären Anforderungsspektrums oder der damit verbundenen Verantwortung. Bei gravierenden Rückfall-Straftaten richtete sich die öffentliche Empörung meist gegen Gutachter, die im Vorfeld tätig waren, aber wenig, um nicht zu sagen selten, gegen die für eine vorzeitige Entlassung oder Vollzugslockerungsgewährungen verantwortlichen Juristen.

Forensische Psychiater und Psychologen verfügten bislang über kein einheitliches Ausbildungscur-

riculum, die fachliche Kompetenz ergab sich überwiegend aus der Anbindung an eine forensisch tätige Einrichtung oder Lehrperson sowie die Kompetenzerweiterung durch Fortbildung und wachsende Erfahrungen. Erweiterte Anforderungen an eine derartige Tätigkeit resultierten nicht aus gehäuften Fehlentscheidungen, sondern stehen im Zusammenhang mit einer Differenzierung der Fragestellungen, einer veränderten rechtlichen Ausgangslage sowie einem breiteren methodischen Spektrum einschließlich besserer Kenntnisse über Rückfallquoten und Delinquenzverläufe.

### Zur Situation seit dem »Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten« von 1998

Mit dem genannten Gesetz kam es zu einer Strafverschärfung, der Akzentuierung forensischer Psychotherapie (vor allem innerhalb der Sozialtherapie) sowie einer Neuformulierung der Prognosestellung. Bekannterweise führte der Entwurf bzw. Text vornehmlich bei forensischen Psychiatern und Kriminologen eher zu Irritation und Skepsis

als dass die damit verbundenen Chancen gesehen wurden. Nedopil (2002) hat in einer kurzen Stellungnahme einige konkrete Folgen skizziert, so eine Überbelegung der psychiatrischen Kliniken nach § 63 StGB (die sich allerdings tendenziell schon früher abzeichnete) unter einer rigideren Entlassungspraxis. Außerdem zeigte sich ein deutlicher Anstieg der Gutachteraufträge zur Prognose, die Einschätzungen fielen im Vergleich zur früheren Praxis zurückhalender aus, wobei eine Begründung hierfür nicht eindeutig aus den geänderten Rahmenbedingungen abzuleiten ist. Auch die Diskussion um die bedingte Sinnhaftigkeit von Rückfallprognosen bei Probanden mit zeitlich begrenzter Freiheitsstrafe verdient durchaus Beachtung.

Nun hat sich das Arbeitsfeld der Prognosestellung ja eindeutig erweitert, inzwischen sind Psychiater und Psychologen darin tätig, es gibt vollzugsinterne und -externe Gutachter, sog. Doppelbegutachtungen und diverse Fragestellungen. Erstaunlicherweise führt das weniger zu Ehrgeiz und dem Bemühen, differenzierte Ausgangsbedingungen einschließlich der in ihnen enthal-

tenen Möglichkeiten aufzugreifen, sondern eher zur »Jammerei«. Einmal ist es die Arbeitsüberlastung, die daraus resultiert, manche würden lieber therapeutisch tätig sein, und überhaupt die schlechten Rahmenbedingungen: Gutachterauftrag zu spät erteilt, Anfertigung dauert zu lange, Inhalt wird nicht adäquat berücksichtigt etc. Das Gemeinsame an diesen Problemkonstellationen besteht darin, dass sie zwar prinzipiell und praktisch lösbar – zumindest angehbar – sind, dass dies aber nicht immer gelingt. Psychoanalytisch Vorgebildete könnten in den genannten Tendenzen eine sog. Gegenübertragung entdecken, einfacher gesagt: Die besorgte Skepsis und negative Denkweise der zu Begutachtenden haben sich offenbar auf manche in diesem Feld tätigen Kollegen/innen übertragen.

### »Systemische Aspekte« bei der Erstellung von Prognosegutachten

Die im letzten Abschnitt geäußerten Bedenken können ggf. im Rahmen einer systemischen Betrachtung relativiert werden (Hinrichs 2000). Da dieser Begriff für manche Fachkollegen/innen im besagten Kontext den Charakter eines Reizwortes aufweist, sei er nachfolgend zunächst inhaltlich umschrieben: Im übergeordneten Bereich des Rechtssystems ergeht von der Strafvollstreckung ein Gutachterauftrag an eine Klinik oder forensische Praxis. Die Gutachtererstellung vollzieht sich im Rahmen der Untersuchung auch als personale Begegnung zwischen Inhaftiertem und Gutachter. Dabei gehen Erkenntnisse der Grundlagenwissenschaften bzw. Anwendungsbereiche (Pädagogik, Kriminologie, Psychologie, Soziologie und Psychiatrie) mit ein. Das abgefasste schriftliche Gutachten erhält dann die Strafvollstreckungsleitung. Zu diesem formalen Ablauf sind zusätzlich Kommunikationswege im System des Strafvollzuges mit zu berücksichtigen: So besteht i. d. R. ein Informationsaustausch zwischen den Probanden und Mitgefangenen sowie zur Abteilungsleitung, von hier aus wiederum zur Anstalts- bzw. Vollzugsleitung. Möglicherweise erhält auch ein Anwalt Kenntnis über den Inhalt. Nach Erhalt des ausgearbei-

teten Gutachtens ergeht dies an die Anstalts- bzw. Vollzugs- sowie Abteilungsleitung im Strafvollzug, nachfolgend werden die Inhaftierten selber grundsätzlich informiert. Wichtig erscheint dabei insgesamt, dass nicht nur zeitliche Abläufe auf den dargestellten Kommunikationswegen eine entscheidende Rolle spielen können, sondern auch Erfordernisse der gegenseitigen Aufeinanderabstimmung daraus deutlich werden.

In manchen Beiträgen zur Prognosestellung (Endres 2002, Simons 2002, Thalmann 2002) werden einzelne dieser Aspekte durchaus angesprochen, der Vorteil einer Gesamtsicht dürfte in erster Linie didaktischer Natur sein.

## Qualitätsmerkmale

Die Diskussion um Qualitätsmerkmale stellt ein vielstrapaziertes forensisches Thema dar. Neben Kriterienkatalogen gibt es inzwischen auch Zusammenstellungen von Beispieldutachten aus der forensischen Psychiatrie (Nedopil, Krupinski 2001), an denen sich Praktiker orientieren können. Über bislang bekannte formale und inhaltliche Kriterien hinaus sollte ein Prognosegutachten aktuelle Erhebungsinstrumente (s. u.) sowie empirisch abgesicherte Rückfallquoten (Egg 2000, Nedopil 2000) berücksichtigen.

Die nicht gerade häufig und gründlich dargestellten wissenschaftstheoretischen Aspekte psychologischer Prognosegutachten finden sich aktuell in differenzierter Form bei Dahle (2002). In seinem Prozessmodell klinisch-prognostischer Urteilsbildung geben die Ableitungen einer individuellen Delinquenz- und Entwicklungstheorie erst die Grundlage für die Bildung einzelfallbezogener Erklärungshypothesen ab. Wenn man so will, ist darin ein kreatives Kernstück zu sehen, das nicht durch Intuition gespeist wird, sondern durch seriöse Orientierung an Grundlagenwissen – im Sine eines Informationsverarbeitungsmodells.

Und abschließend noch zu einem selten genannten Aspekt: Wenn denn die handwerkliche Gestaltung eines Prognosegutachtens gelungen ist, folgt nach der Pflicht nicht gerade die Kür, sondern eine andere/weitere Pflicht: Die eindeutige sprachliche Gestaltung – gerade innerhalb der zusammenfassenden Beurteilung.

ge sprachliche Gestaltung – gerade innerhalb der zusammenfassenden Beurteilung.

## Neuere Instrumente

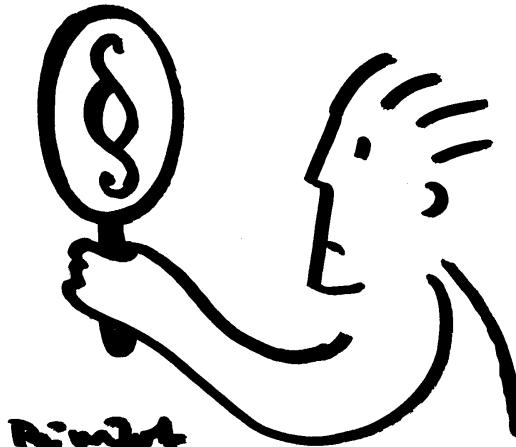
Es gibt einige neuere Verfahren zur prognostischen Risikoeinschätzung, deren Kürzel vornehmlich auf diejenigen wie »magische Zaubervermeln« wirken, die inhaltlich mit ih-

Anpassung an soziale Normen zeigt. Zu ihrer Bestimmung werden Einstellungen, Verhaltensweisen, psychopathologische Korrelate und straffälliges Verhalten zu einem Gesamtwert aufsummiert. Blackburn (1988) sah darin bereits seinerzeit »wenig mehr als ein moralisches Urteil, dem man die Maske einer klinischen Diagnose gibt« (ibid, 511). Um so mehr verwundert es, dass ein inhaltlich und methodisch

Wenn vorhin von dem besagten Effekt der Kürzel gesprochen wurde, so verwundert dieser besonders beim HCR-20: mit den Abkürzungen H (historical), C (clinical) und R (risk management), nach denen man selbst im Manual längere Zeit sucht, erfährt man noch nicht einmal, dass es sich um eine Prognose-Checkliste zur Vorhersage für zukünftiges gewalttägiges Verhalten handelt, allenfalls, dass 20 Faktoren erfasst werden. Der HCR-20 weist einen weitgefassenen Gewaltbegriff auf, darunter wird auch ihre Androhung verstanden, jede Art von Sexualdelinquenz, allerdings keine Tierquälerei. Eine wesentliche Stärke liegt bei seriöser Anwendung in der detaillierten Item-Beschreibung, bei ihrer Lektüre profitiert man am stärksten für die Bearbeitung der Problemstellung (die sich nicht ohne Weiteres von einem sozio-kulturellen Kontext auf den anderen übertragen lässt).

## Ein »neues Menschenbild«?

Die Frage: Gibt es in der Prognosestellung gegenwärtig eine Tendenz zur Pathologisierung kriminellen/delinquenten Verhaltens? berührt eines der schwierigsten forensischen Themen, nämlich die Verbindung von psychischer Störung und Straffälligkeit, und verdient keine a-priori-Festlegungen. Die Referenzliteratur zeigt eine hohe psychische Belastung von zu begutachtenden Straftätern auf, insbesondere durch Persönlichkeitsstörungen und Substanzmissbrauch. Dazu muss allerdings berücksichtigt werden, dass der Krankheitsbegriff in der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen ein sehr weit gefasster ist und einige diagnostische Verfahren als eher »pathophil« anzusehen sind, zu einer sog. Überdiagnostizierung führen. Wenn heute Personenvariablen hinsichtlich straffälligen Verhaltens einschließlich Rückfälligkeit eine große Bedeutung zukommt, liegt das zunächst einmal an einem historischen Nachholbedarf: Lange Zeit dominierten soziologische und sozialpsychologische Ansätze mit starker Präferenz sog. Umfeldvariablen oder auch kriminologische Gesichtspunkte. Eine derzeit stark ausgeprägte Individualisierungstendenz stellt gerade bei Straftätern



nen weniger vertraut sind. Dazu gehören die Psychopathy Checklist/PCL (Hare 1991) und ihre Weiterentwicklungen, die Prognosecheckliste zur Vorhersage von Gewalttaten/HCR-20 (Webster et al. 1997), der (oder das) Sexual Violence Risk/SVR-20 (Boer et al. 1998) sowie das Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern/RRS (Rehder 2001) – siehe auch den Beitrag von Suhling in dieser Ausgabe einschließlich Literaturangaben. Nachfolgend sei lediglich auf die beiden erstgenannten Verfahren eingegangen:

Schaut man sich die PCL einmal näher an, so handelt es sich um ein halbstandardisiertes Interview (unter zusätzlicher Berücksichtigung von Informationen aus Aktenmaterial) zur Erfassung des Psychopathy-Konstrukt. Darunter wird eine eigenständige psychiatrische Störungsentität verstanden, die sich primär in der Unfähigkeit zur

derart unzureichendes Verfahren (theoretische Verankerung zweifelhaft mit stark wertendem Charakter, tautologische Merkmalsbestimmungen aus unterschiedlichen Bereichen, fragwürdige Quantifizierung und Gewichtung) sich in der Forensik offenbar steigender Beliebtheit erfreut, nicht zuletzt wegen seiner angegebenen prognostischen Valenz. Gerade der Psychopathy-Begriff, der auf die Kennzeichnung eines prototypischen Kriminellen oder »Kernkriminellen« ausgerichtet ist, dürfte Anlass zur Diskussion um die Wiederkehr des »homo criminalis« sein. Die pauschale Vermutung, nervenärztliche Gutachter würden mit der Diagnose von Persönlichkeitsstörungen dieser Tendenz Vorschub leisten, ist allerdings inhaltsarm und ideologisch einer vorurteilsbehafteten Position zuzuordnen.

(mangelnde) Verantwortungsübernahme und Verhaltenssteuerung heraus – durchaus widersprüchlich hinsichtlich des Psychopathy-Konzeptes. Hier beschreibt man derartige Personen zwar mit einem Mangel hinsichtlich des letztgenannten Merkmals, geht aber andererseits bei ihnen von manipulativem Verhalten, gar trickey-betrügerisch, und pathologischem Lügen aus (Schneider 2002). Die Gefahr scheint weniger darin zu bestehen, kriminell und krank gleichzusetzen als vielmehr straffälliges Verhalten zu einseitig an die Persönlichkeitsstruktur zu binden. Sog. dynamische Parameter – etwa im Bereich der Nachsorge – werden allzu oft nicht genügend berücksichtigt (Seifert et al.), entsprechendes gilt für entwicklungsabhängige Risiko- und Schutzfaktoren (Hinrichs 1999).

## Ausblick

Individuelle Kriminalprognosen haben heute nicht nur im Rahmen des strafrechtlichen Sanktionsprozesses ihre Bedeutung, sondern auch bei der Indikationsstellung und der inhaltlichen Anpassung von Behandlungsbemühungen im Bereich der Sozialtherapie (Dahle 2002). Sie ermöglichen nach dem derzeitigen Stand der Forschung eine zufriedenstellende Zuordnung

der Probanden zu unterschiedlichen Risikogruppen (Thalmann 2002). Das Prinzip der steten Prognosefortschreibung Nedopil (2000) findet bereits Anwendung und führt zu validieren Einschätzungen. Wenngleich noch keine Leitlinien formuliert sind, mangelt es hinsichtlich der Prognosebegutachtung nicht an formulierten Standards und Gütekriterien. Diese Weiterentwicklungen sind – wenn nicht ausschließlich, so doch ganz wesentlich – in Zusammenhang mit dem genannten 1998er Gesetz zu sehen. Insofern haben die anfänglichen Irritationen die Chancen nicht ver stellt. Der Hinweis auf eine Übergewichtung personengebundener Merkmale verdient Beachtung, das Problem scheint jedoch die Gutachtenqualität nicht grundsätzlich beeinträchtigt zu haben. Zu wünschen bleibt eine stärkere Berücksichtigung dynamischer Parameter, aber auch von Situationsmerkmalen bzw. der Interaktion zwischen ihnen und Persönlichkeitsfaktoren von Straftätern. Und schließlich werden wir die Reichweite von Behandlungsansätzen unter prognostischen Gesichtspunkten besser bestimmen können.

*Priv.-Doz. Dr. med. Dipl.-Psych. Günter Hinrichs arbeitet an der medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität (CAU) zu Kiel*

## Literatur:

*Blackburn, R. (1988): On Moral Judgement and Personality Disorders. The Myth of Psychopathic Personality Revisited. British Journal of Psychiatry 153, 505–512*

*Dahle, K.-P. (2000): Psychologische Begutachtung zur Kriminalprognose. In: Kröber, H.-L./Steller, M. (Hrsg.): Psychologische Begutachtung im Strafverfahren: Indikationen, Methoden und Qualitätsstandards. Darmstadt: Steinkopff, 77–111*

*Egg, R. (2000): Rückfall nach sexuellen Straftaten. Sexuologie 7, 12–26*

*Endres, J. (2002): Gutachten zur Gefährlichkeit von Strafgefangenen: Probleme und aktuelle Streitfragen der Kriminalprognose. Praxis der Rechtspsychologie, 12, 161–181.*

*Hinrichs, G. (1999): Gutachten zur Prognose. In: Lempp, R./Schütze, G./Köhnken, G. (Hrsg.): Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters. Darmstadt: Steinkopff, 411–417*

*Hinrichs, G. (2000): Die prognostische Begutachtung junger Straftäter. Vortrag im Rahmen des Symposiums: Prognosegutachten am 10.3.2000 in der Universitätsklinik Kiel*

*Nedopil, N. (2000): Forensische Psychiatrie. Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psy-*

chatrie und Recht (2. Aufl.). Stuttgart: Thieme

*Nedopil, N. (2002): Prognostizierte Auswirkungen der Gesetzesänderungen vom 26.01.1998 auf die forenische Psychiatrie und was daraus geworden ist. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 85, 208–215*

*Nedopil, N., Krupinski, M. (2001): Beispiel-Gutachten aus der forensischen Psychiatrie. Stuttgart: Thieme*

*Seifert, D., Bolten S., Gescheiterte Wiedereingliederung nach Behandlung im Maßregelvollzug*

*Möller-Mussavi, S. (§ 63 StGB) oder (2003): Wie lassen sich Rückfälle verhindern? Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 86, 127–137*

*Simons, D. (2002): Kriminalprognostik – Intuition bei der Beantwortung der Gutachterfrage? Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 51, 273–278*

*Schneider, H.J. (2002): Rückfallprognose bei Sexualstraftätern. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 85, 251–270*

*Thalmann, T. (2002): Wirklichkeit und Gutachterliche Erkenntnis. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 51, 259–273*

# Extremismus und Demokratie

Der demokratische Verfassungsstaat sieht sich fortwährend ideologisch verschiedene und doch in der Zielsetzung gleichgesinnten antidemokratischen Strömungen ausgesetzt. Spätestens seit Mitte der 1990er Jahre werden in der Öffentlichkeit ungewohnte Formen eines politischen Extremismus ersichtlich und diskutiert, die gemeinhin unter dem Begriff »Sekte« bekannt geworden sind. Die Fallstudie untersucht kritisch am Beispiel der umstrittenen Scientology-Organisation, inwieweit dies extremismustheoretisch fundiert werden kann. Stellt dieser mutmaßliche »neue« Extremismus eine Gefahr für den demokratischen Verfassungsstaat dar? Welche ideologietheoretischen und typologischen Besonderheiten werde augenfällig, und wie ist in diesem Kontext die entscheidende Frage »Was ist Scientology?« schließlich zu beantworten?

Der Verfasser, Dr. phil. Andreas Klump, Dipl.-Politologe, studierte Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Soziologie und Geschichtswissenschaft an der Universität Frankfurt am Main und ist Referent im Bundesministerium des Innern.



Band 6



## Neuer politischer Extremismus?

Eine politikwissenschaftliche Fallstudie am Beispiel der Scientology-Organisation  
Von Dr. Andreas Klump, Referent im Bundesministerium des Innern  
1. Auflage 2003, 243 S., brosch., 29,- €, ISBN 3-8329-0215-5